

**Gesetz**

vom ...

**über den Mittelschulunterricht**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Handelsmittelschulen und die Berufsmaturität betreffenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung;

gestützt auf die Verordnung des schweizerischen Bundesrates vom 15. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen;

gestützt auf das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 65 Abs. 1, 66 und 67 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

*Beschliesst:*

---

## **1. KAPITEL**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ist auf den Mittelschulunterricht anwendbar, der an den öffentlichen Schulen erteilt wird.

<sup>2</sup> Der Mittelschulunterricht schliesst grundsätzlich an den obligatorischen Grundschulunterricht an und umfasst:

- a) die Gymnasialbildung;
- b) die vollzeitliche Handelsschulausbildung;
- c) die Fachmittelschulausbildung;
- d) besondere Ausbildungsgänge, die auf den Eintritt in bestimmten Hochschulen oder Berufsfelder vorbereiten.

<sup>3</sup> Das vorliegende Gesetz regelt ausserdem die Aufsicht über den privaten Mittelschulunterricht.

#### **Art. 2 Öffentliche Mittelschulen**

<sup>1</sup> Die kantonalen öffentlichen Mittelschulen sind:

- a) das Kollegium Sankt Michael in Freiburg;
- b) das Kollegium Heilig Kreuz in Freiburg;
- c) das Kollegium Gambach in Freiburg;
- d) das Kollegium des Südens in Bulle;

- 
- e) die Fachmittelschule Freiburg.

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann, wenn es die Umstände rechtfertigen, weitere Schulen oder Klassen in anderen Schulen eröffnen oder solche aufheben.

### **Art. 3 Gegenstand**

Das vorliegende Gesetz hat zum Gegenstand:

- a) die Ausrichtung und die Ziele des Mittelschulunterrichts;
- b) die Gliederung des Unterrichts und den allgemeinen Schulbetrieb;
- c) die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern;
- d) die Funktion und das Dienstverhältnis der Lehrpersonen;
- e) die Organisation der Schulen;
- f) die Organisation und die Aufgaben der Schulbehörden;
- g) die Finanzierung der Schulen;
- h) die Aufsicht über den privaten Unterricht;
- i) die Beratungsdienste;
- j) die Rechtsmittel;
- k) die Rolle der kantonalen Schulbehörden.

---

## **Art. 4** Aufgabe der Schule und Ausrichtung des Unterrichts

<sup>1</sup> Die Mittelschule gewährleistet die Bildung der Schülerinnen und Schüler und unterstützt die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung. Sie berücksichtigt die zunehmende Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler, Eigenverantwortung zu übernehmen.

<sup>2</sup> Sie ist in der christlichen Tradition verankert und beruht auf der Achtung der Grundrechte sowie auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten.

<sup>3</sup> Die Schule trägt dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Land in seiner kulturellen Vielfalt und im gegenseitigen Verständnis kennenlernen und dass sie, im Lichte der Werte und Grundsätze, auf denen der Unterricht beruht, der gesamten menschlichen Gemeinschaft gegenüber eine offene Geisteshaltung entwickeln.

<sup>4</sup> Die Mittelschule achtet die konfessionelle und politische Neutralität.

## **Art. 5** Ziele des Unterrichts

Der Mittelschulunterricht trägt dazu bei:

- a) den Schülerinnen und Schüler eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln;
- b) ihre geistige Reife und Offenheit, ihr Urteilsvermögen und ihre Persönlichkeit zu entfalten;
- c) ihre intellektuellen und sozialen Kompetenzen, ihren Willen, ihr Empfindungsvermögen, ihre schöpferischen und physischen Fähigkeiten zu fördern;

- 
- d) ihr Engagement und ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber sich selbst, ihren Mitmenschen, der Gesellschaft, der Umwelt und den künftigen Generationen zu stärken;
  - e) sie je nach Art des Unterrichts auf Ausbildungsgänge der Tertiärstufe vorzubereiten, beruflich auszubilden oder ihre Allgemeinbildung zu vertiefen.

#### **Art. 6      Unterrichtssprache**

<sup>1</sup> Der Unterricht wird, soweit als möglich, an jeder Schule in den beiden Amtssprachen des Kantons erteilt.

<sup>2</sup> Das Schwerpunkt bildet das Studium der Unterrichtssprache sowie der dazugehörigen Kultur.

<sup>3</sup> Am Kollegium des Südens wird der Unterricht grundsätzlich in der französischen Sprache erteilt.

<sup>4</sup> Im Falle einer Schul- oder Klasseneröffnung (Art. 2 Abs. 2) wird die Unterrichtssprache vom Staatsrat bestimmt.

#### **Art. 7      Förderung der Zweisprachigkeit**

<sup>1</sup> Zur Förderung der Zweisprachigkeit können die Mittelschulen namentlich besondere Unterrichtsformen anbieten, zweisprachige Klassen führen und sich an Austauschprogrammen beteiligen.

<sup>2</sup> Die Direktion, die für die Allgemeinbildung auf der Sekundarstufe 2 zuständig ist (die Direktion), erlässt Bestimmungen über die Unterrichtsangebote, die Zulassungsbedingungen sowie die Voraussetzungen für die Erteilung zweisprachiger Mittelschulausweise.

---

**Art. 8** Erwachsenenbildung

Die öffentlichen Mittelschulen können, soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben zulässt, auf Beschluss des Staatsrates, Bildungsangebote für Erwachsene anbieten.

**Art. 9** Zusammenarbeit

Die Direktion fördert die Zusammenarbeit und Koordination unter den Mittelschulen sowie mit den vor- und nachgängigen Bildungseinrichtungen.

**2. KAPITEL****Ausbildungsgänge****Art. 10** Gymnasialbildung

<sup>1</sup> Die Gymnasialbildung hat zum Ziel, den Schülerinnen und Schüler eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, die auf tertiäre, namentlich universitäre Studien vorbereitet.

<sup>2</sup> Die Gymnasialbildung erfolgt an den kantonalen Kollegien und führt zur Erlangung des Maturitätsausweises.

<sup>3</sup> Der Staatsrat regelt die Gymnasialbildung.

**Art. 11** Vollzeitliche Handelsschulausbildung

<sup>1</sup> Die vollzeitliche Handelsschulausbildung hat zum Ziel, eine kaufmännische Berufsausbildung zu vermitteln sowie auf Ausbildungsgänge der Tertiärstufe in diesem Studienbereich vorzubereiten.

---

<sup>2</sup> Sie führt zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses und der kaufmännischen Berufsmaturität im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

<sup>3</sup> Der Staatsrat bestimmt die Mittelschulen, die diesen Bildungsgang anbieten und regelt die vollzeitliche Handelsschulausbildung.

#### **Art. 12** Fachmittelschulausbildung

<sup>1</sup> Die Fachmittelschulausbildung hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf eine höhere berufliche Fachausbildung oder auf ein Fachhochschulstudium vorzubereiten.

<sup>2</sup> Diese Ausbildung führt zur Erlangung eines Fachmittelschulausweises sowie zur Fachmaturität.

<sup>3</sup> Der Staatsrat bestimmt die Standorte der Fachmittelschulen, sowie die Berufsfelder in denen ein Fachmittelschulausweis oder eine Fachmaturität angeboten werden und regelt die Fachmittelschulausbildung.

#### **Art. 13** Zusätzliche Bildungsgänge

<sup>1</sup> Bei Bedarf kann der Staatsrat zusätzliche Bildungsgänge schaffen, namentlich im Hinblick auf den Zugang zu den Hochschulen.

<sup>2</sup> Er regelt diese Bildungsgänge.

#### **Art. 14** Dauer der Bildungsgänge

<sup>1</sup> Die Gymnasialbildung dauert vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Studiendauer für die anderen Bildungsgänge wird vom Staatsrat festgelegt.

---

<sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten können Ausnahmen von der ordentlichen Studiendauer vorgesehen werden.

### **3. KAPITEL**

#### **Allgemeiner Schulbetrieb**

##### **Art. 15 Schuljahr**

<sup>1</sup> Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

<sup>2</sup> Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen mindestens 37 Wochen, aber wenigstens 180 Schultagen.

<sup>3</sup> Der Unterricht beginnt zwischen dem 15. August und dem 15. September.

<sup>4</sup> Die Direktion erstellt den Schulkalender.

##### **Art. 16 Schulfreie Tage, Sonderurlaube und Absenzen**

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben am Samstag, am Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen schulfrei.

<sup>2</sup> Sofern es besondere Umstände rechtfertigen, können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen ausnahmsweise auch am Samstag aufgeboten werden.

<sup>3</sup> Der Staastrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben für Mittelschulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler sowie zum Absenzenwesen.

---

## **Art. 17 Lehrpläne**

<sup>1</sup> Die Direktion erlässt die Lehrpläne und setzt die Anzahl der wöchentlichen Lektionen für jedes Unterrichtsfach fest, wobei sie sich an den eidgenössischen respektive interkantonalen Vorgaben orientiert.

<sup>2</sup> Die Lehrpläne werden veröffentlicht.

## **Art. 18 Abschlussprüfungen**

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt die Voraussetzungen für die Erlangung der Mittelschulausweise fest und regelt die Organisation der Abschlussprüfungen sowie die Bedingungen für die Wiederholung.

<sup>2</sup> Die Direktion legt die Einzelheiten der Durchführung der Prüfungen fest.

## **Art. 19 Lehrmittel**

<sup>1</sup> Die Schuldirektionen bezeichnen auf Vorschlag der Fachkonferenzen die verbindlichen oder die zugelassenen Lehrmittel. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Das Amt, das für die Sekundarstufe 2 (das Amt) zuständig ist 1), kann nach Anhören der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren für einzelne Fächer die verbindlichen oder die zugelassenen Lehrmittel bestimmen.

## **Art. 20 Qualitätssicherung und -entwicklung**

<sup>1</sup> Die Mittelschulen planen und setzen Massnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung um.

---

<sup>2</sup> Sie werden regelmässig einer systematischen und wissenschaftlich abgestützten Evaluation unterzogen.

<sup>3</sup> Die Direktion ist für die Durchführung der Evaluation sowie für die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen verantwortlich.

### **Art. 21** Projekte zur Schulentwicklung

<sup>1</sup> Um die Qualität der Mittelschulen zu gewährleisten und weiterzuentwickeln sowie um sicherzustellen, dass diese mit der gesellschaftlichen Entwicklung Schritt halten, kann die Direktion Projekte zur Schulentwicklung bewilligen oder durchführen, die unter anderem dazu dienen, neue Lehrmittel, Unterrichtsmethoden oder Schulstrukturen zu erproben.

<sup>2</sup> Ein Projekt muss zeitlich befristet sein und zudem begleitet und evaluiert werden.

<sup>3</sup> Weicht ein Projekt von reglementarischen Bestimmungen ab, so muss es vorgängig vom Staatsrat bewilligt werden. Er legt in der Folge die Zielsetzung, den Inhalt, den Geltungsbereich, die Dauer sowie die Evaluationsmodalitäten fest.

### **Art. 22** Studien und Umfragen zu Forschungszwecken

Zu Forschungszwecken oder zur Durchführung von Umfragen kann die Direktion den Zugang zu Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Klassen oder Schulen erlauben, sofern die Privatsphäre der einzelnen Personen geschützt wird, die Ziele mit den Interessen der Schule vereinbar sind und die schulische Arbeit dadurch nicht gestört wird.

---

**Art. 23** Klassenbestände

Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Klassenbestände.

**Art. 24** Schulbibliothek und -mediathek

Jede Mittelschule führt eine Schulbibliothek und -mediathek.

**Art. 25** Verpflegungsräume und -angebote

<sup>1</sup> Jede Mittelschule stellt den Schülerinnen und Schüler einen Raum zur Selbstverpflegung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Eine Mittelschule kann bei Bedarf und auf Beschluss des Staatsrates über eine Mensa verfügen.

**Art. 26** Benützung der Schulräumlichkeiten durch Dritte

<sup>1</sup> Die Benützung der Schulräumlichkeiten durch Dritte kann bewilligt werden, sofern der ordentliche Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Schuldirektion.

<sup>3</sup> Die Direktion regelt die Nutzungsbedingungen und legt die Benützungsgebühren fest.

**Art. 27** Schulordnung

<sup>1</sup> Jede Schule erlässt eine interne Schulordnung, die ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb und die Hausordnung enthält.

<sup>2</sup> Die Schulordnung wird der Schulkommission zur Vernehmlassung vorgelegt. Sie bedarf der Genehmigung durch die Direktion.

---

## **4. KAPITEL**

### **Eltern, Schülerinnen und Schüler**

#### **1. Eltern**

##### **Art. 28 Begriff**

Als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten die Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unmittelbar oder als Vertreter die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler ausüben.

##### **Art. 29 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule**

###### **a) Im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Eltern Minderjähriger und Mittelschulen arbeiten gemäss ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten bei der Ausbildung und der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zusammen. Sie sind zur gegenseitigen Information verpflichtet.

<sup>2</sup> Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler werden über die schulische Entwicklung ihres Kindes angemessen informiert, ausser die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler verweigert dies ausdrücklich.

<sup>3</sup> Die Eltern sind in der Schulkommission vertreten.

<sup>4</sup> Die Direktion fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule und kann diesbezügliche Weisungen erlassen.

---

**Art. 30 b) Elternvereinigungen**

<sup>1</sup> Die von der Direktion anerkannten Elternvereinigungen werden von dieser zu den Gesetzes- oder Reglementsentwürfen, die für die Eltern von besonderem Interesse sind, angehört.

<sup>2</sup> Die Elternvereinigungen werden von der Schuldirektion über den allgemeinen Gang der Schule informiert.

**2. Schülerinnen und Schüler****Art. 31 Aufnahme****a) Im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Im Kanton wohnhafte Schülerinnen und Schüler können in eine Mittelschule aufgenommen werden, wenn sie über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um dem gewählten Bildungsgang zu folgen.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die nicht im Kanton wohnhaft sind, können unter den gleichen Voraussetzungen aufgenommen werden, sofern es die Aufnahmekapazität der betreffenden Schulen erlaubt. Interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Staatsrat kann eine Altersobergrenze für die Aufnahme festlegen.

<sup>4</sup> Die Direktion legt die Aufnahme- respektive Übertrittsbedingungen von der obligatorischen Schule in die Mittelschulen fest.

---

**Art. 32**    b) Durchlässigkeit

<sup>1</sup> Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen wird namentlich in den beiden ersten Jahren erleichtert.

<sup>2</sup> Die Direktion erlässt Bestimmungen über die Bedingungen und Modalitäten für den Übertritt zwischen den Bildungsgängen.

**Art. 33**    c) Wiederaufnahme nach Ausschluss

Eine oder einer von einer Mittelschule ausgeschlossene Schülerin oder ausgeschlossener Schüler kann in eine andere Mittelschule aufgenommen werden, sofern dies den Interessen dieser Schule nicht zuwiderläuft.

**Art. 34**    d) Aufnahmeprüfung

<sup>1</sup> Die Aufnahmebestimmungen können eine Aufnahmeprüfung vorsehen.

<sup>2</sup> Die Schülerin oder der Schüler legt eine Prüfung ab, wenn ihre oder seine in einem anderen Kanton, Land oder an einer Privatschule erlangte Vorbildung nicht als gleichwertig anerkannt wird.

<sup>3</sup> Die Direktion erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 35**    e) Zulassungsbeschränkungen

<sup>1</sup> Wenn die Nachfrage für bestimmte Bildungsgänge die Verfügbarkeit der notwendigen Ausbildungsplätze überschreitet, kann die Zulassung ausnahmsweise beschränkt werden.

<sup>2</sup> Der Staatsrat erlässt, auf Antrag der Direktion, Zulassungsbeschränkungen von Jahr zu Jahr.

---

<sup>3</sup> In diesem Fall erfolgt die Auswahl der Schülerinnen und Schülern aufgrund eines Eignungsverfahrens, dessen Kriterien von der Direktion festgelegt werden.

### **Art. 36 Rechte der Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Achtung ihrer Person. Keine Schülerin und kein Schüler darf diskriminiert werden.

<sup>2</sup> Bei allen wichtigen Entscheiden, die eine Schülerin oder einen Schüler direkt betreffen, wird ihre oder seine Meinung angemessen berücksichtigt.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler haben das Recht, der Schuldirektion allein oder zusammen mit anderen Schülerinnen oder Schülern eine Anfrage oder einen Vorschlag zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Sie nehmen an der Qualitätsentwicklung und an den Projekten zur Schulentwicklung teil.

<sup>5</sup> Mit der Unterstützung der Schule können sie einen Schülerrat bilden, dessen Beziehung zur Schuldirektion in Statuten zu regeln ist. Die Statuten sind von der Schulkommission, nach Stellungnahme der Schuldirektion, zu genehmigen.

### **Art. 37 Pflichten der Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch der obligatorischen und von ihnen gewählten Freifächern sowie der von der Schuldirektion als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie setzen sich für ihren schulischen Erfolg und ihre persönliche Entwicklung nach Kräften ein.

---

<sup>3</sup> Sie haben die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und Anordnungen der Lehrpersonen und Schulbehörden zu befolgen.

<sup>4</sup> Sie begegnen den Lehrpersonen und dem Schulpersonal sowie ihren Mitschülerinnen und Mitschülern mit Anstand und Respekt.

### **Art. 38 Unterst utzungs- und F ordermassnahmen**

<sup>1</sup> Die Mittelschulen unterst utzen Sch ulerinnen und Sch uler mit besonderen schulischen Bed rfnissen mit geeigneten p dagogischen Massnahmen individueller und kollektiver Natur oder mit einer angepassten Unterrichts- oder Pr fungsorganisation.

<sup>2</sup> Die Schuldirektion arbeitet mit den Erwachsenen- und Kinderschutzbeh rden zusammen, wenn die Entwicklung der Jugendlichen oder des Jugendlichen gef hrdet scheint.

<sup>3</sup> Der Staatsrat erl sst Vorschriften  ber die Unterst utzungsmassnahmen sowie die Zust ndigkeit und das Verfahren f r die Gew hrung solcher Massnahmen.

### **Art. 39 Evaluation**

<sup>1</sup> Die Schularbeit bildet Gegenstand einer regelm ssigen und nachvollziehbaren Evaluation, die der Sch ulerin oder dem Sch uler mitgeteilt wird.

<sup>2</sup> Am Ende des Semesters und des Schuljahres werden die Leistungen der Sch ulerinnen und Sch uler in einem Zeugnis mit Noten evaluiert.

<sup>3</sup> Die Direktion erl sst die erforderlichen Ausf hrungsbestimmungen.

---

## **Art. 40** Promotion und Wiederholung

<sup>1</sup> Die Promotion einer Schülerin oder eines Schülers hängt von ihren oder seinen Schulergebnissen ab.

<sup>2</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren der Promotion.

<sup>3</sup> Für den Fall der Nichtpromotion setzt er die Bedingungen und Modalitäten der Wiederholung fest.

## **Art. 41** Prävention

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen und die Schuldirektion leisten in Zusammenarbeit mit den Eltern Aufklärungsarbeit. Sie sensibilisieren sie namentlich für die Gesundheitsvorsorge und gegen schädliche Verhaltensweisen, insbesondere der Drogenabhängigkeit und Gewalt, sowie für die Verschuldungsproblematik und die öffentlichen und administrativen Verpflichtungen. Dies nach Programmen, die von der Direktion in Zusammenarbeit mit der Direktion, die für Gesundheitsförderung und Prävention zuständig ist <sup>1)</sup>, erarbeitet und aktualisiert werden.

<sup>2</sup> Die Direktion ist dafür besorgt, dass die Schulräumlichkeiten angemessen instand gehalten werden und den geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften sowie den ergonomischen Anforderungen entsprechen.

<sup>1)</sup> Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales.

## **Art. 42** Schutz der Privatsphäre

Den Lehrpersonen, den Mitarbeitenden der Beratungsdienste sowie den Mitgliedern der Schulbehörden ist es untersagt, Informationen

---

aus dem Privatbereich der Schülerinnen und Schüler oder ihrer Angehörigen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren haben, an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

#### **Art. 43** Datenbanken oder Schülerdateien

<sup>1</sup> Das Erstellen von Datenbanken oder Dateien über die Schülerinnen und Schüler ist nur erlaubt, wenn damit ihr schulischer Werdegang verfolgt werden kann, die Steuerung und Verwaltung des Schulsystems erleichtert werden, statistische Zwecke verfolgt werden oder wenn sie der Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung dienen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über den Inhalt der Datenbanken und Dateien und regelt die Zugangsmodalitäten und die Datenübermittlung sowie die Archivierung oder Vernichtung der Daten.

<sup>3</sup> Die AHV-Nummer (AHVN13) soll allein zur Personenidentifikation, insbesondere in Verbindung mit der Plattform Fri-Pers, und zur Übermittlung der Daten ans Bundesamt für Statistik verwendet werden.

<sup>4</sup> Die Personendaten können über ein Abrufverfahren nach Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz zugänglich gemacht werden. Der Staatsrat legt die Ausführungsbestimmungen fest.

#### **Art. 44** Disziplinarmassnahmen

<sup>1</sup> Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen, insbesondere

---

unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben, die Anweisungen der Lehrpersonen oder der Schulbehörden missachten, den Unterricht oder den Schulbetrieb stören oder betrügerische Mittel einsetzen, können Disziplinarmassnahmen getroffen werden.

<sup>2</sup> Disziplinarmassnahmen müssen ein erzieherisches Ziel verfolgen. Sie wahren die Würde und die physische und psychische Integrität der Schülerin oder des Schülers.

<sup>3</sup> Sie werden nach Anhören der Schülerin oder des Schülers und, wenn nötig, der Eltern ausgesprochen.

<sup>4</sup> Die schwerste Massnahme ist der Ausschluss. Er wird von der Direktorin oder dem Direktor ausgesprochen.

<sup>5</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Disziplinarmassnahmen, die Zuständigkeit und das Disziplinarverfahren.

#### **Art. 45 Vorläufiges Schulhausverbot**

<sup>1</sup> Unabhängig von jeglichem Disziplinarverfahren kann die Direktorin oder der Direktor vorläufig und mit sofortiger Wirkung anordnen, dass eine Schülerin oder ein Schüler das Schulareal nicht betreten darf, wenn es ihr oder sein Wohl, dasjenige der Mitschülerinnen und Mitschüler oder des Schulpersonals, deren Sicherheit oder die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs erfordern.

<sup>2</sup> Das vorläufige Schulhausverbot darf nicht für länger als 10 Schultage ausgesprochen werden.

---

## **Art. 46 Form der Entscheide**

<sup>1</sup> Jeder Entscheid, der die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, muss schriftlich erfolgen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen werden über Entscheide informiert, die ihre Schülerinnen und Schüler betreffen.

## **5. KAPITEL**

### **Lehrpersonen**

#### **Art. 47 Funktion**

<sup>1</sup> Die Lehrperson hat die Aufgabe, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler auszubilden und die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Sie erfüllt diese Aufgabe unter der Leitung der Schulbehörden und in Zusammenarbeit mit den Eltern.

<sup>2</sup> Sie führt die Klasse nach den Grundsätzen dieses Gesetzes, den Zielsetzungen des Lehrplans und dem vom Staatsrat genehmigten Funktionsbeschrieb.

<sup>3</sup> Sie arbeitet mit den anderen Lehrpersonen, der Schuldirektion, sowie den Fachpersonen der Beratungsdienste zusammen, nimmt aktiv am Schulleben teil und trägt zu einem guten Schulklima bei.

<sup>4</sup> Sie achtet die persönliche Integrität der Schülerinnen und Schülern und vermeidet jede Form von Diskriminierung und Propaganda.

---

## **Art. 48** Dienstverhältnis und Ausbildung

<sup>1</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen keine besonderen oder ergänzenden Vorschriften festgelegt sind.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen müssen ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe II besitzen, das sie zum Unterricht der erteilten Fächer befähigt. Weitergehende Anforderungen aus übergeordnetem Recht bleiben vorbehalten. Die Direktion kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Stellvertretungen.

<sup>3</sup> Die Direktion entscheidet über die Anerkennung von Ausbildungen, die nicht den Bedingungen nach Absatz 2 entsprechen, sowie über die Rechte und Pflichten, die eine solche Anerkennung mit sich bringt.

## **Art. 49** Unterrichtsberechtigung

<sup>1</sup> Bei der Anstellung erhält die Lehrerin oder der Lehrer eine Unterrichtsberechtigung. Der Anstellungsvertrag gilt als Unterrichtsberechtigung.

<sup>2</sup> Die Unterrichtsberechtigung endet mit dem Ablauf des Vertrags oder mit ihrem Entzug, unabhängig davon, welche Behörde die Massnahme ausgesprochen hat.

## **Art. 50** Entzug der Unterrichtsberechtigung

<sup>1</sup> Die Direktion kann die Unterrichtsberechtigung vorübergehend oder endgültig entziehen, wenn eine Lehrperson folgenschwere

---

Handlungen begangen hat, die mit ihrer Funktion unvereinbar sind oder welche die Sicherheit oder den Ruf der Schule erheblich gefährden können, oder wenn die Lehrperson infolge von Suchtproblemen oder psychischen Störungen nicht mehr in der Lage ist, ihre Funktion auszuüben.

<sup>2</sup> Die Unterrichtsberechtigung kann nur im Anschluss an ein Verwaltungsverfahren gemäss der Gesetzgebung über das Staatspersonal oder nach einem Rücktritt aus einem Grund nach Absatz 1 entzogen werden.

<sup>3</sup> Der Entzug der Unterrichtsberechtigung kann der EDK zur Aufnahme in die interkantonale Liste von Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen wurde, gemeldet werden.

<sup>4</sup> Das Eintragen und Löschen, die Rechtsmittel und der Zugang zur Liste werden in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen geregelt.

### **Art. 51      Mitwirkung**

<sup>1</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer werden in wichtigen schulischen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung von der Schuldirektion angehört.

<sup>2</sup> Sie können den Schulbehörden Vorschläge unterbreiten.

<sup>3</sup> Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.

---

**Art. 52** Berufsverbände

<sup>1</sup> Die vom Staatsrat anerkannten Berufsverbände werden in wichtigen schulischen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und in den Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis der Lehrpersonen betreffen, von der Direktion angehört. Sie werden zudem zu gesetzlichen und reglementarischen Vorlagen, die für sie von besonderem Interesse sind, befragt.

<sup>2</sup> Sie können der Direktion Anträge unterbreiten.

**6. KAPITEL****Organisation der Schulen****Art. 53** Rechtsstellung der Schulen

<sup>1</sup> Die Mittelschulen sind staatliche Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Sie gehören der Direktion an.

**Art. 54** Schulbehörden und Organe

<sup>1</sup> Für jede Mittelschule bestehen die folgenden Schulbehörden:

- a) eine Schulkommission;
- b) eine Schuldirektion.

<sup>2</sup> Der Staatsrat regelt, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, die nähere Organisation, die Arbeitsweise und die einzelnen Befugnisse der Organe.

---

**Art. 55** Schulkommission  
a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Schulkommission setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und sechs bis zehn Mitgliedern zusammen, die von der Direktion ernannt werden. Der Kommission müssen Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und, in den Schulen, in denen der Unterricht in beiden Amtssprachen des Kantons erteilt wird, Vertreterinnen und Vertreter beider Sprachgemeinschaften angehören.

<sup>2</sup> Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrerschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie oder er wird von der Direktion auf Antrag seiner Kolleginnen und Kollegen ernannt. An Beratungen über das Dienstverhältnis oder die Tätigkeit bestimmter Lehrpersonen, der Direktorin oder des Direktors sowie der Vorsteherinnen und Vorsteher nimmt sie oder er nicht teil.

<sup>3</sup> Die Schuldirektion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Schulkommission kann auch ohne sie zu Beratungen zusammentreten. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, nimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrerschaft nicht an der Sitzung teil.

<sup>4</sup> Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

**Art. 56** b) Befugnisse

<sup>1</sup> Die Schulkommission ist ein beratendes Organ der Direktion. Sie kann auch von der Schuldirektion zu Rate gezogen werden.

---

<sup>2</sup> Die Schulkommission ist um einen guten Schulbetrieb und die gesellschaftliche Verankerung der Schule besorgt.

**Art. 57** c) Konferenz der Schulkommissionspräsidentinnen und – präsidenten

<sup>1</sup> Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher oder die von ihr oder ihm bezeichnete stellvertretende Person kann, nach Bedarf, eine Konferenz der Schulkommissionspräsidentinnen und - präsidenten einberufen.

<sup>2</sup> Die Konferenz ist ein beratendes Organ der Direktion.

**Art. 58** Schuldirektion

<sup>1</sup> Jede Mittelschule wird von einer Schuldirektion geleitet, die sich aus der Direktorin oder dem Direktor, den Vorsteherinnen und Vorstehern sowie der Verwalterin oder dem Verwalter zusammensetzt.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor eines Kollegiums wird Rektorin oder Rektor genannt.

**Art. 59** Direktorinnen und Direktoren

a) Dienstverhältnis

<sup>1</sup> Die Direktorinnen und Direktoren unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

<sup>2</sup> Sie müssen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe II, über mehrere Jahre Unterrichtserfahrung sowie über eine angemessene Zusatzausbildung verfügen.

---

<sup>3</sup> Ihre Anstellung erfolgt nach Stellungnahme der Schulkommission durch die Direktion.

<sup>4</sup> Sie unterstehen dem Amt.

**Art. 60 b) Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Direktorinnen oder Direktoren sind verantwortlich für die Organisation, den Betrieb, die administrative und pädagogische Leitung, für die Personalführung, für die Qualität des Unterrichts und der Erziehung sowie für die Zusammenarbeit mit den Partnern der Schule, gegenüber denen sie die Schule vertreten.

<sup>2</sup> Sie führen ihre Schule nach den Grundsätzen dieses Gesetzes und dem vom Staatsrat genehmigten Funktionsbeschrieb.

<sup>3</sup> Sie achten insbesondere auf ein gutes Schulklima und auf das Wohlbefinden der an der Schule tätigen Personen.

<sup>4</sup> Sie treffen die Entscheide, die gemäss den Ausführungsbestimmungen in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>5</sup> Sie können bestimmte Aufgaben und Befugnisse den Vorsteherinnen und Vorsteher delegieren.

<sup>6</sup> Sie können einen Teil ihrer Arbeitszeit für die Lehrtätigkeit aufwenden.

**Art. 61 Vorsteherinnen und Vorsteher**

a) Dienstverhältnis

<sup>1</sup> Die Vorsteherinnen und Vorsteher unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

---

<sup>2</sup> Sie müssen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe II, über mehrere Jahre Unterrichtserfahrung sowie eine angemessene Zusatzausbildung verfügen.

<sup>3</sup> Sie werden auf Antrag der Direktorin oder des Direktors und nach Stellungnahme der Schulkommission von der Direktion angestellt.

**Art. 62 b) Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Vorsteherinnen und Vorsteher, die in der Ausübung ihrer Befugnisse der Direktorin oder dem Direktor unterstehen, wirken unter dessen Verantwortung bei der pädagogischen und administrativen Leitung der Schule mit.

<sup>2</sup> Sie wenden einen Teil ihrer Arbeitszeit für die Lehrtätigkeit auf.

<sup>3</sup> In Zusammenarbeit mit der Direktorin oder dem Direktor führen sie das Lehrpersonal.

<sup>4</sup> Der Staatsrat setzt die allgemeinen Befugnisse der Vorsteherinnen und Vorsteher fest.

<sup>5</sup> Die jeweiligen besonderen Befugnisse der Vorsteherinnen und Vorsteher werden für jede Schule von der Direktion festgesetzt.

**Art. 63 c) Administrative und technische Mitarbeitende**

<sup>1</sup> Die administrativen und technischen Mitarbeitenden unterstützen die Schuldirektion bei der Führung und Verwaltung der Schule.

<sup>2</sup> Sie unterstehen direkt der Verwalterin oder dem Verwalter.

<sup>3</sup> Die administrativen und technischen Mitarbeitenden unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

---

**Art. 64** d) Zusammenarbeit unter den Direktorinnen und Direktoren

<sup>1</sup> Die Direktorinnen und Direktoren der Mittelschulen bilden eine Konferenz.

<sup>2</sup> Die Konferenz dient der Koordination und dem gegenseitigen Informationsaustausch unter den Mittelschulen.

<sup>3</sup> Die Direktion hört die Konferenz in wichtigen Angelegenheiten an und legt die strategische und pädagogische Ausrichtung unter deren Mitwirkung fest; sie kann ihr ausserdem besondere Aufgaben übertragen.

<sup>4</sup> Das Amt nimmt an den Sitzungen der Konferenz teil.

**Art. 65 Lehrpersonenkonferenz**

<sup>1</sup> Die Lehrpersonenkonferenz ist ein beratendes Organ der Schuldirektion, das sich aus allen Lehrpersonen der Schule zusammensetzt.

<sup>2</sup> Sie befasst sich insbesondere mit pädagogischen Fragen sowie mit Fragen der Schulentwicklung und Schulorganisation.

**7. KAPITEL**

**Finanzierung der Schulen**

**Art. 66 Grundsatz**

Die Investitions- und die Betriebskosten der Mittelschulen werden vom Staat getragen.

---

### **Art. 67 Schulgelder und Gebühren**

<sup>1</sup> Für den Besuch der Mittelschulen wird ein Schulgeld erhoben.

<sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnhaft sind, werden, unter Vorbehalt interkantonaler Schulgeldabkommen, kostendeckende Schulgelder in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Für Aufnahme- und Prüfungsverfahren können Gebühren erhoben werden.

<sup>4</sup> Der Staatsrat regelt die Höhe der Schulgelder und Gebühren.

<sup>5</sup> Allfällige Bestimmungen über die Unentgeltlichkeit aus übergeordnetem Recht bleiben vorbehalten.

### **Art. 68 Kostentragung durch die Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler tragen die Kosten für Lehrmittel, persönliche Schulmaterialien sowie für besondere Veranstaltungen und Exkursionen selber.

<sup>2</sup> Allfällige Fahrtkosten für den Schulbesuch sowie die Verpflegung gehen ebenfalls zu ihren Lasten.

### **Art. 69 Ausserkantonaler Schulbesuch**

<sup>1</sup> Der Staat kann das Schulgeld für den Besuch ausserkantonaler Mittelschulen ganz oder teilweise übernehmen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

---

## **8. KAPITEL**

### **Privatschulen**

#### **Art. 70 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die Eröffnung einer privaten Mittelschule ist der Direktion zu melden.

<sup>2</sup> Die Privatschule gibt an, welche Bildungsgänge sie anbietet und welche Ausweise sie ausstellt.

#### **Art. 71 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Direktion übt die Oberaufsicht über die Privatschulen aus.

<sup>2</sup> Sie kann den Betrieb einer Privatschule ganz oder teilweise untersagen, wenn die öffentliche Ordnung dies erfordert.

#### **Art. 72 Kostentragung der Privatschulung**

Die Eltern tragen die Kosten für eine Privatschulung.

#### **Art. 73 Staatsbeiträge**

<sup>1</sup> Der Staat kann Beiträge an eine im Kanton ansässige Privatschule leisten, wenn diese einen Bildungsgang anbietet, der von keiner öffentlichen Schule des Kantons abgedeckt wird oder wenn sie vom Staat mit der Aufgabe betraut wird, einen spezifischen Bildungsgang anzubieten.

<sup>2</sup> Der Subventionsentscheid wird vom Staatsrat gefällt. Er kann an Bedingungen geknüpft und mit besonderen Auflagen für die Privatschule, namentlich in Bezug auf ihren Betrieb, auf die

---

Qualifikation ihrer Lehrpersonen, die Zulassung der Schülerinnen und Schüler und auf die staatliche Aufsicht, verbunden werden.

<sup>3</sup> Beteiligt sich der Staat an den Kosten einer Privatschule, schliesst die Direktion mit dem privaten Anbieter eine Leistungsvereinbarung ab, welche das zu erbringende Bildungsangebot, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben sowie das Reporting und Controlling regeln.

## **9. KAPITEL**

### **Beratungsdienste**

#### **Art. 74 Studien- und Berufsberatung**

Das Amt, das für die Studien- und Berufsberatung zuständig ist <sup>1)</sup>, berät die Schüler und ihre Eltern gemäss der Sondergesetzgebung.

<sup>1)</sup> Heute: Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung

#### **Art. 75 Psychologischer Beratungsdienst und Mediationsdienst**

Den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und Lehrpersonen stehen ein psychologischer Beratungsdienst und ein Mediationsdienst zur Verfügung.

#### **Art. 76 Seelsorge**

An den Mittelschulen besteht ein Seelsorgedienst, der von den anerkannten Kirchen angeboten und durch Vereinbarung mit ihnen geregelt wird.

---

## **10. KAPITEL**

### **Rechtsmittel**

**Art. 77** Entscheide betreffend die Stellung der Schülerinnen und Schüler

a) Entscheide der Lehrpersonen oder der Vorsteherinnen und Vorsteher

<sup>1</sup> Gegen jeden Entscheid einer Lehrperson, einer Vorsteherin oder eines Vorstehers, der die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, kann von den Eltern oder von der Schülerin oder dem Schüler bei der Direktorin oder beim Direktor innert zehn Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Minderjährige Schülerinnen oder Schüler können jedoch nur mit Zustimmung ihrer Eltern Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor entscheidet möglichst rasch.

<sup>3</sup> Der Staatsrat regelt das Einspracheverfahren.

**Art. 78** b) Entscheide der Direktorinnen und Direktoren

<sup>1</sup> Gegen jeden Entscheid einer Direktorin oder eines Direktors, der die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, kann von den Eltern oder von der Schülerin und vom Schüler bei der Direktion innert zehn Tagen Beschwerde eingereicht werden. Minderjährige Schülerinnen oder Schüler können jedoch nur mit Zustimmung ihrer Eltern Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Ohne gegenteiligen Entscheid der Direktion hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

---

**Art. 79** Entscheide betreffend die Abschlussprüfungen

<sup>1</sup> Gegen jeden Entscheid, der die Abschlussprüfungen betrifft, kann innert fünf Tagen bei der Behörde, welche über die Ausstellung des Ausweises entscheidet, Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen den Einspracheentscheid kann innert zehn Tagen bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden.

**Art. 80** Entscheide der Direktion

Gegen die Entscheide der Direktion kann beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

**Art. 81** Rechtsmittelbelehrung

Jeder schriftliche Entscheid einer Lehrperson, einer Vorsteherin oder eines Vorstehers sowie einer Direktorin oder eines Direktors, der die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigt, und jeder Entscheid, der die Abschlussprüfungen betrifft, muss einen Hinweis auf die Einsprache- oder Beschwerdemöglichkeit sowie auf die entsprechende Rechtsmittelfrist enthalten.

**Art. 82** Aufsichtsbeschwerde der Eltern und der Schülerinnen oder Schüler

<sup>1</sup> Sind die Rechtsmittel der Einsprache oder Beschwerde nicht gegeben, so können die Eltern und die Schülerin oder der Schüler Aufsichtsbeschwerde einreichen gegen Handlungen oder Unterlassungen einer Lehrperson, einer Vorsteherin oder eines Vorstehers sowie einer Direktorin oder eines Direktors, die sie oder ihre Kinder persönlich und schwerwiegend treffen und die gegen

---

Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder gegen Reglemente verstossen.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeinstanz beurteilt, ob die Beschwerde begründet ist, und teilt dies den Beschwerdeführerinnen oder dem Beschwerdeführern mit.

<sup>3</sup> Der Urheberin oder dem Urheber einer leichtfertigen oder missbräuchlichen Aufsichtsbeschwerde können die Verfahrenskosten auferlegt werden.

<sup>4</sup> Die Beschwerdeführerinnen oder Beschwerdeführer können gegen den Entscheid, der die Aufsichtsbeschwerde als unzulässig oder unbegründet erklärt oder ihnen Verfahrenskosten auferlegt, innert zehn Tagen Beschwerde erheben.

<sup>5</sup> Der Staatsrat bezeichnet die Beschwerdebehörden und regelt das Verfahren.

### **Art. 83** Personalentscheide

Die Entscheide über die Dienstverhältnisse des Personals werden in der Gesetzgebung über das Staatspersonal geregelt.

### **Art. 84** Strafbestimmung

<sup>1</sup> Wer den Schulunterricht oder den Schulbetrieb stört, namentlich durch das unberechtigte Eindringen auf das Schulgelände, wird auf Anzeige vom Oberamt mit einer Busse von 100 bis 5000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Sobald der oberamtliche Entscheid definitiv und rechtskräftig ist, wird er der Direktion mitgeteilt.

---

## **11. KAPITEL**

### **Kantonale Schulbehörden**

#### **Art. 85 Staatsrat**

<sup>1</sup> Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Mittelschulen aus.

<sup>2</sup> Er übt die Befugnisse aus, die ihm das vorliegende Gesetz und die Reglemente verleihen.

<sup>3</sup> Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann diese Zuständigkeit in besonderen Bereichen auf die Direktion übertragen.

<sup>4</sup> Er trifft Massnahmen zur Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination.

#### **Art. 86 Direktion**

<sup>1</sup> Die Direktion ist für den Mittelschulunterricht verantwortlich; sie fördert und sichert dessen Entwicklung und Qualität, wobei sie die Schulen regelmässig einer systematischen und wissenschaftlich abgestützten Evaluation unterzieht.

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für die allgemeine Führung der Mittelschulen und legt die strategische und pädagogische Ausrichtung fest.

<sup>3</sup> Sie sorgt für die Kontinuität und Kohärenz der Unterrichtsprogramme und einen gut abgestimmten Übergang zwischen der obligatorischen Schule und den Hochschulen.

<sup>4</sup> Sie ist entweder direkt oder über die Schulbehörden verantwortlich für die Personalführung.

---

<sup>5</sup> Besondere Aufmerksamkeit widmet sie der kantonalen und interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination sowie dem Verhältnis und der Verständigung zwischen den kantonalen und nationalen Sprachgemeinschaften.

<sup>6</sup> Sie übt die Kompetenzen aus, die ihr der Staat zuweist und die nach der Mittelschulgesetzgebung nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten sind.

<sup>7</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Direktion über das Amt.

## **12. KAPITEL**

### **Schlussbestimmungen**

**Art. 87** Administratives Schuljahr (Art. 16)

Der Vertrag der vor dem 31. Juli 2016 angestellten Lehrpersonen endet an einem 31. August.

**Art. 88** Unterrichtsberechtigung (Art. 49)

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetz angestellten Lehrpersonen erhalten von Amtes wegen einer Unterrichtsberechtigung.

**Art. 89** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Wird ebenfalls aufgehoben der Beschluss vom 18. Februar 1991 über den Sekretariatskurs am Kollegium Gambach.

---

**Art. 90 Inkrafttreten und Referendum**

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.